

Frankenberger Nachrichtenblatt

und

Bezirksanzeiger.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsanates und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Erscheint wöchentlich drei Mal. Vierteljährlich 1½ Mark. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Post-Expeditionen.

Noch ein Wort zur Volkszählung! Wenn unser Blatt zur Ausgabe gelangt, haben die freiwilligen Zähler, die in dieser Eigenschaft den Charakter als städtische Beamte haben und deren Zahl in allen zweifelhaften Fällen einzuhören sich empfiehlt, bereits ihre Tätigkeit begonnen. Wiederholt ist auf die hohe Wichtigkeit der Volkszählung hingewiesen worden. Hoffentlich geht aus der bevorstehenden wie eine Bestätigung des bisherigen Wachstums unserer Stadt so auch eine neue Periode derselben und mit ihr weitere gedeihliche Entwicklung von Gewerbe und Industrie hervor. Möge jeder rechte Verständniß behalten und die gestellten Fragen streng wahrheitsgetreu beantworten!

Bekanntmachung,

die Einziehung der Königlich Sächsischen Kassenbillets vom Jahre 1867 betreffend.

Nach der Verordnung vom 12. Juni d. J. (Seite 267 des Gesetz- und Verordnungsblattes v. J. 1876) sind sämmtliche noch im Umlaufe befindliche Königlich Sächsische Kassenbillets der Creation vom Jahre 1867 bis Ende des jetzigen Jahres bei der Finanz-Hauptkasse allhier oder bei der Lotterie-Darlehns-Kasse zu Leipzig zur Einlösung zu bringen. Zur möglichsten Erleichterung des Einlösungsgeschäftes sind aber auch die Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter, die Forstrentämter und die Bezirkssteuer-Einnahmen angewiesen worden, bis Ende des jetzigen Jahres die bei ihnen zur Einlösung präsentirten Kassenbillets der gedachten Creation gegen Reichs- oder Landesmünze oder im Falle des Einverständnisses der Empfänger gegen andere Valuta insoweit umzutauschen, als ihr Kassenbestand die Füglichkeit dazu gewährt.

Dresden, den 25. November 1875.

Finanz-Ministerium.

v. Friesen.

v. Druck.

Erlass

an die Standesbeamten und deren Stellvertreter in den zusammengefügten Standesamtsbezirken des hiesigen amts-hauptmannschaftlichen Bezirktes.

Die Standesbeamten in sogenannten zusammengefügten Standesamtsbezirken und deren Stellvertreter sind nach § 7 Absatz 2 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar dieses Jahres berechtigt, für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten von den zum Bezirke ihres Hauptamtes nicht gehörigen Gemeinden und Gutsbezirken (vergl. § 10) eine in allen Fällen als Pauschquantum festzusehende Entschädigung zu beanspruchen.

Die Festsetzung dieser Entschädigungen erfolgt nach § 2 Absatz 2 der Sächsischen Ausführungsverordnung zu obgedachtem Gesetze vom 6. November dieses Jahres durch die Amts-hauptmannschaft unter Mitwirkung des Bezirksausschusses.

Diejenigen Herren, welche als Standesbeamte beziehentlich Stellvertreter für vergleichbare zusammengefügte Bezirke in Aussicht genommen worden sind und denen bezügliche Notification davon durch die betreffenden Gemeinderäthe bereits zugegangen ist, werden daher hiermit aufgefordert — soweit dies nicht schon geschehen —, sich nunmehr unverweilt wegen der ihnen zu gewährenden Entschädigung mit den Beteiligten in Vernehmen zu setzen, den Erfolg aber behufs weiterer Erschließung wegen definitiver Festsetzung der bezüglichen Vergütungen unter Beifügung der diesfallsigen Erklärungen der fraglichen Gemeinden und Gutsherrschäften und unter Angabe der den betreffenden Pauschquanta etwa zu Grunde gelegten Berechnungen

spätestens bis zum 6. December dieses Jahres

anher anzugeben.

Flöha, am 26. November 1875.

Königliche Amts-hauptmannschaft.
von Weissenbach.

D.

Bekanntmachung, die bevorstehende Volks- und Gewerbezählung betreffend.

Am 1. December ds. J. ist in Gemäßheit der Beschlüsse des Bundesraths im deutschen Reiche eine Volks- und Gewerbezählung vorzunehmen.

Diese statistischen Erhebungen dienen keineswegs zu steuerfiscalischen Zwecken, sondern lediglich zur Erforschung der Einzelheiten des Volkszustandes. Dieselben bilden die Grundlage für die Beurteilung der Wehrkraft, für die Zahl der Volksvertreter, sowie bei allen volkswirtschaftlichen Fragen und ist somit von deren Richtigkeit und Genauigkeit die fernere Entwicklung des Volkswohlstandes zum großen Theil mit abhängig. Insbesondere soll die diesmal mit der Volkszählung verbundene gewerbestatistische Aufnahme dazu dienen, die seit 1861 nicht mehr ermittelte gewerbliche Produktivkraft der einzelnen Staaten des deutschen Reichs in ähnlicher Vollkommenheit kennen zu lernen, wie dies bei anderen Nationen der Fall ist.

Die gedachte Zählung wird in hiesiger Stadt unter Beihilfe freiwilliger Zähler, zu welchem Zwecke dieselbe in 67 Zählbezirke einzuteilen gewesen ist, erfolgen. Diese Zähler sind innerhalb ihres Zählbezirks mit der Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählungslisten betraut und haben die Ausfüllung der Listen zu überwachen, nötigenfalls selbst vorzunehmen. Denselben wohnt bei der Ausübung des ihnen übertragenen Ehrenamtes die Eigenschaft eines städtischen Beamten bei.

In Rücksicht darauf, daß es sich bei dieser Volks- und Gewerbezählung um die Erfüllung einer wichtigen öffentlichen Pflicht gegen Gemeinde, Staat und Nation handelt, werden allen diejenigen, welche hierbei Angaben zu machen haben, aufgefordert, dieselben gewissenhaft und vollständig zu erledigen und ebenso auch die ihnen zuzustellenden Listen auszufüllen, überhaupt aber die Ausführung dieser Zählung nach Kräften zu unterstützen.

Frankenberg, am 25. November 1875.

Der Stadtrath.

Weltz, Brgrmstr. Hinkel.

Gestohlen

wurden:

1., in der Nacht vom 11. zum 12. Nov. gegen 1 Uhr aus dem Merzböser Fährhause ein Paar gute schwarze Filzschuhe, ein halber